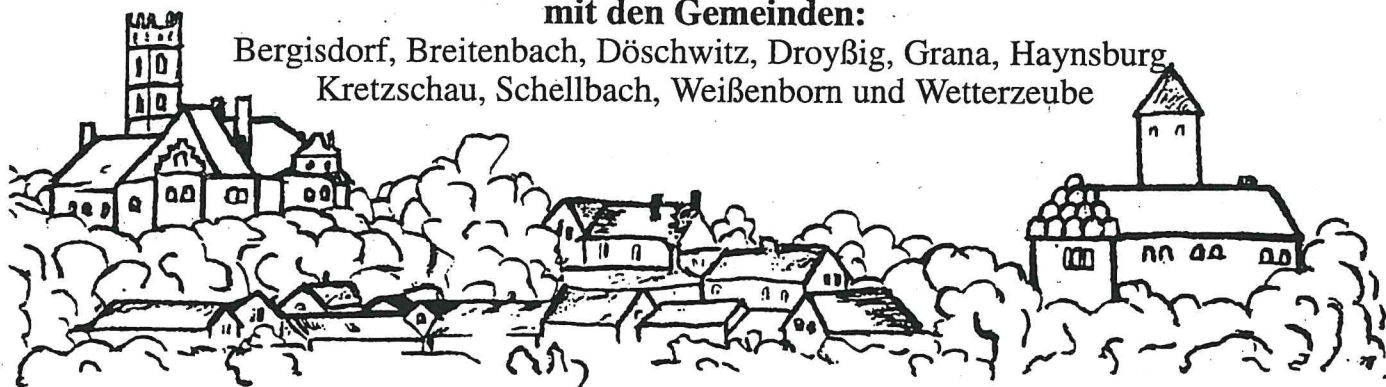


Forstkurier

*Amts- und Informationsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Droyßiger-Zeitzer Forst“*

mit den Gemeinden:

Bergisdorf, Breitenbach, Döschwitz, Droyßig, Grana, Haynsburg
Kretzschau, Schellbach, Weißenborn und Wetterzeube



6. Jahrgang

Freitag, den 29. Januar 1999

Nr. 1

Herausgeber und Verlag: Inform-Verlags-GmbH & Co KG, Langewiesen; **Verantwortlich für Text:** Verwaltungsgemeinschaft Hauptamt und die jeweiligen Verfasser; **Satz und Druck:** Verlag+Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel.: (03535) 4 89-0, Fax: (03535) 4 89-1 15; **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr Wiedemann, Tel./Fax: (036601) 8 33 27; **Erscheint** monatlich kostenlos im Verbreitungsgebiet

Verwaltungsgemeinschaft

Kommunalwahlen 1999

Hinweise zur Kandidatenaufstellung

Liebe Einwohner unserer Mitgliedsgemeinden!

Am 13. Juni 1999 werden in unserem Land Sachsen-Anhalt die Gemeinderäte und der Kreistag neu gewählt. Damit Wahlkandidaten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, möchte ich unsere Einwohner über das Verfahren der Einreichung und den Inhalt von Wahlvorschlägen ausführlich informieren.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeinderats- und Kreistagswahlen (beides sind Kommunalwahlen, da kommunale Gremien gewählt werden) sind:

das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 1993, zuletzt geändert am 31.7.1997 (GVBl. S. 721)

die Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 94, zuletzt geändert am 05.12.1995 (GVBl. S. 383)

Die Mitglieder der Gemeinderäte und des Kreistages werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.

Jeder Wähler hat zur Wahl der Vertretungen je drei Stimmen.

Im § 21 des Kommunalwahlgesetzes ist geregelt, wie die Wahlvorschläge einzureichen sind und welche Inhalte sie haben müssen.

Prinzipiell können Wahlvorschläge von

- Parteien (im Sinne Artikel 21 des Grundgesetzes)
- Wählergruppen (Gruppen von Wahlberechtigten)
- Einzelpersonen (Einzelbewerbern)

eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sind beim Gemeindevorstand einzureichen. Wahlvorschläge für die Kreistagswahl sind beim Kreisvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 34. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Reihenfolge der Bewerber (siehe auch § 24) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Während bei Parteien und Wählergruppen Nachfolgekandidaten - je nach Anzahl der Bewerber - möglich sind, ist das bei Einzelkandidaten nicht der Fall.

In den Mitgliedsgemeinden beträgt laut Gemeindeordnung (§ 36) die Anzahl der Gemeinderäte:

Bergisdorf	8 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Breitenbach	8 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Döschwitz	10 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Droyßig	12 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Grana	10 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Haynsburg	10 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Kretzschau	12 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Schellbach	10 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Weißenborn	8 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister
Wetterzeube	12 Gemeinderäte	+	1 Bürgermeister

Ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss enthalten:

1. Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird.
Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien enthalten.
4. Wahlgebiet

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Bei Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern, die am Tag der Bestimmung des Wahltermins im Gemeinderat vertreten sind, ist der Wahlvorschlag vom Vertretungsberechtigten der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet oder vom Einzelbewerber zu unterzeichnen. Dies gilt auch für andere Parteien, wenn sie im Kreistag, Landtag oder Bundestag vertreten sind.

Bei allen übrigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss der Wahlvorschlag zu den Vertretungen von mindestens 1% der Wahlberechtigten persönlich und hand-

Bergisdorf



Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet am Anger“

Bekanntmachung der Gemeinde Bergisdorf

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Bergisdorf nach § 2, Abs. 1, BauG

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.10.1998 beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Flur 1, Flurstück 53/4 der Gemeinde Bergisdorf wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.12.1998 Az.: 25-21102-2/0108 nach § 10 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 während der Öffnungszeiten der Gemeinde Bergisdorf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Bergisdorf, den 14.01.1999

gez. Pöller
Bürgermeister

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bergisdorf

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergisdorf in seiner Sitzung am 08.12.1998 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Bergisdorf von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.
- Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbstständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
- die Freilegung der Fläche;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbstständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Randsteinen und Schrammborden,
 - Rad- und Gehwegen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der Verkehrsanlagen sind;
- die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- Der Aufwand für
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der für die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 - bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 50 %
 - bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 %
 - für Randsteine, Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50 %
 - für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %